

GFL_GFL2 Lizenzstatut Saison 2026

In der Fassung vom 23.05.2025

Präambel

1. Der AFVD unterhält im Tackle-Herrenbereich die Lizenzligen 1. und 2. Bundesliga, als sogenannte Vereinseinrichtungen. Vereine, die Mannschaften der Lizenzligen unterhalten, bedürfen einer Lizenz des AFVD.
2. Mit der Lizenz wird dem Verein die Betätigung in der jeweiligen Spielklasse und damit die Benutzung der entsprechenden Vereinseinrichtung erteilt. Die Lizenzligavereine bleiben Mitglieder der für sie zuständigen Mitgliedsverbände des AFVD. Die Lizenzligavereine erkennen mit Teilnahme am Lizenzverfahren die Rechte und Pflichten an, die sich aus dem Lizenzstatut ergeben und unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen des Ligaverbund GFL e.V. (Ligaverbund) und des AFVD.
3. Die 1. Bundesliga ist das nationale Aushängeschild des Herren-Tackle-Footballs in Deutschland. Der Höhepunkt der Saison ist das Endspiel um die Deutsche Meisterschaft. Der AFVD ist bestrebt die Bundesligen zu entwickeln und zu professionalisieren.
4. Der AFVD regelt mit dem Ligaverbundvertraglich Rechte und Pflichten. Der AFVD entsendet einen Vertreter des Präsidiums in den Vorstand des Ligaverbund. Die Mitgliederversammlung des Ligaverbund übernimmt die Funktion der Versammlung der Vereine der Bundesligisten (Bundesligaausschuss) gemäß § 33 AFVD-Satzung. Der AFVD erkennt den Vorstand des Ligaverbund als Ligadirektorium laut § 34 Satzung des AFVD an.

Der Ligaverbund führt die Entwicklung sowie Professionalisierung der Bundesligen in enger Zusammenarbeit mit den Vereinen an. Primäres Ziel muss es sein, die Spielsaison störungsfrei zu betreiben. Jeder Schaden ist von den Bundesligen und damit vom Ligaverbund sowie vom AFVD abzuwenden. Die Vereine verpflichten sich ihren Anteil dazu beizutragen.

5. Ein zentrales Fundament ist daher die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der teilnehmenden Vereine. Die Vereine sind verpflichtet über die tatsächlichen Verhältnisse ihrer wirtschaftlichen Situation dem AFVD gegenüber Auskunft zu geben. Dies erfolgt im Lizenzverfahren.
6. Das Lizenzverfahren wird im Lizenzstatut geregelt und gleichermaßen für die 1. Bundesliga (German Football League – GFL) und die 2. Bundesliga (GFL 2) durchgeführt.
7. Das Lizenzverfahren wird in 2 Phasen durchgeführt. Phase 1 umfasst die Bewerbung für das Lizenzverfahren. Phase 2 umfasst das Lizenzverfahren.

Lizenzverfahren	bis 30.06.	01.09.	bis 15.10.	bis 24.12.
GFL/GFL2	Phase1: Bewerbung zum Lizenzverfahren	Phase 2: Lizenzverfahren bzw. Absage des Vereins	Abgabe des Lizenzantrags	Bestätigung bzw. Versagen der Lizenz

§ 1 Die Bundesligen Herren-Tackle

1. Einteilung GFL, GFL2

- a) Das Recht, Spielansetzungen von nationalen Spielen und internationalen Wettbewerbsspielen im Bereich des American Football Verbandes festzulegen, besitzt der AFVD. Er kann das Recht im Einzelfall übertragen.
- b) Der AFVD kann bei verbandsseitigem Interesse den freizuhaltenden Nachholtermin zwischen Hin- und Rückrunde der Lizenzligen zwischen dem vorletzten und letzten Spieltag der Hinrunde oder zwischen dem ersten und zweiten Spieltag der Rückrunde festsetzen und im Spielplan der Lizenzligen ganz oder teilweise für den Spielbetrieb der Lizenzligen sperren. Verbandsseitiges Interesse ist insbesondere die Terminierung von Spielen internationaler Wettbewerbe und Meisterschaften oder Turnieren der Nationalmannschaft bzw. die Vorbereitung darauf. Die Festsetzung sollte in den Terminlisten der Lizenzligen zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres zu einer Saison erfolgen. In Ausnahmefällen kann dies auch später erfolgen.
- c) Für den American Football Sport führt der AFVD in der Altersklasse Herren zwei Tackle-Spielklassen als Lizenzligen:
 - GFL als oberste Spielklasse, mit einer Sollstärke von 16 Teams
 - GFL2 als nachgeordnete Spielklasse, mit einer Sollstärke von 16 Teams
- d) Die Einteilung der Ligen kann entweder national oder in Nord und Süd sowie innerhalb dieser in regionalen Gruppen erfolgen. Im Rahmen der angestrebten Ligareform soll die GFL bis spätestens 2028 auf 12 Teams reduziert werden. Die GFL2 soll bei 16 Teams bleiben.
- e) Die Entscheidung über die Anzahl der Teams sowie deren Einteilung trifft das AFVD-Präsidium. Die Entscheidungen sollen bis zum 15.12. durchgeführt werden.

2. Auf- und Abstiegsregelung GFL, GFL2

- a) Über die Regelungen zu Auf- und Abstieg zum Ende der Saison 2026 im Rahmen der angestrebten Ligareform soll bis zum 15.10.2025 entschieden worden sein.
- b) Wird einem Verein der GFL oder GFL2 eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Lizenz entzogen oder nicht wieder erteilt, obwohl er nicht abgestiegen ist, oder gibt er sie zurück, oder verzichtet er auf einen Lizenzantrag, so gilt er als Absteiger in die Ligen seines Landesverbandes.
- c) Sofern ein für die GFL sportlich qualifizierter Verein die Wirtschaftlichkeitskriterien für die GFL nicht erfüllt, so nimmt er am Spielbetrieb derjenigen unterhalb der GFL befindlichen Liga teil, deren Zulassungskriterien er erfüllt. Die entsprechende Liga wird um diesen Verein erweitert sofern die Entscheidung über die fehlenden Wirtschaftskriterien bis zum 31.12. des Vorjahres rechtskräftig ist. Ansonsten hat der Verein keinen Rechtsanspruch auf Ligateilnahme.
- d) Scheidet je regionaler Gruppe der GFL gemäß a) bis c) mehr als ein Verein aus, so erfolgt kein Nachrückverfahren, bevor die angestrebte Sollstärke von 12 Teams in der GFL unterschritten wird. An einem möglichen Nachrückverfahren nehmen nachplatzierende Vereine der GFL2 oder sonstige Vereine teil. Erfüllen diese Bewerber die Voraussetzungen des Lizenzstatut, so können die zuständigen Stellen die Bundesliga um die entsprechende Anzahl von Vereinen aufstocken. Hierauf besteht kein Rechtsanspruch. Eine Aufstockung der GFL im Nachrückverfahren kann auch unterbleiben, wenn die zuständigen Stellen aus übergeordneten Gründen dies nicht für sinnvoll erachten. Die zuständigen Stellen können auch die Sollstärke der GFL herabsetzen.

- e) Die sportlich qualifizierten Vereine haben Anspruch auf die Lizenzerteilung, wenn sie die übrigen Voraussetzungen des Lizenzstatuts erfüllen. Vereine, die sich über das Nachrückverfahren bewerben, haben keinen Rechtsanspruch auf Lizenzerteilung. Die Entscheidung der zuständigen Stellen ist endgültig und unanfechtbar.
- f) Steigt kein Verein der Regionalliga in die jeweils zuständige GFL2 auf, so vermindert sich die Zahl der absteigenden Vereine im Rahmen der angestrebten Ligareform nicht.
- g) Scheidet je regionaler Gruppe der GFL2 ein weiterer Verein als die sportlichen Absteiger der GFL2 Nord und Süd aus, erfolgt kein Nachrückverfahren, solange nicht die Gesamtzahl von 28 Teams in GFL und GFL2 unterschritten wird. Andernfalls kann für die jeweilige regionale Gruppe der GFL2 das Nachrückverfahren analog zu Nr. d) durchgeführt werden. Die sportlichen Absteiger aus der GFL2 Nord und Süd haben in diesem Fall keinen Rechtsanspruch auf einen Verbleib in der GFL2.
- h) Wird einem Verein der GFL2 eine für die kommende Spielzeit bereits erteilte Lizenz vor dem ersten Spieltag entzogen oder eine beantragte Lizenz nicht wieder erteilt, obwohl er nicht abgestiegen ist, oder gibt er sie zurück, so gilt er vorbehaltlich der dort gültigen Zulassungsvoraussetzungen als Absteiger in die Regionalliga seines regional zuständigen Landesverbandes. Gegebenenfalls kann ein Nachrückverfahren nach Bstb. g) durchgeführt werden.
- i) Ein Verein, dem die Lizenz während der Spielzeit entzogen worden ist, scheidet aus den Rundenspielen der GFL2 aus und gilt als Absteiger. Die Spiele werden für die Gegner gewertet.

3. Verzicht auf Lizenzierung, Strafe

Vereine der Lizenzligen, die im darauffolgenden Jahr auf eine Lizenzierung verzichten wollen, sind verpflichtet, dies bis zum 01.09. des laufenden Jahres dem AFVD-Präsidium mitzuteilen. Vereine, die dies versäumen und zum 15.10. des laufenden Jahres keinen bzw. keinen vollständigen Lizenzantrag abgeben, werden mit einer Strafe von 100% der Lizenzgebühr für die jeweilige Liga, für die sie den Lizenzantrag hätten einreichen müssen, bestraft.

4. Verzicht auf Relegation

Ein Verzicht auf die Relegation ist nicht möglich, ausgenommen §1 Nr. 2. b). D.h. ein auf die Relegation verzichtender Verein steigt in die Ligen seines Landesverbandes ab.

5. Play-Off-Modus, Relegation

- a) Mannschaften müssen Nachhol- und/ oder Wiederholungsspiele bis zum Beginn ihrer Play-Off-Runde und/ oder Relegationsspiele abgeschlossen haben.
- b) Play-Off-Termine werden von der Wettkampfkommision festgelegt und über den AFVD-Rahmenterminkalender bekannt gegeben. Bis zum 31. 12. sind die Termine zu bestimmen.
- c) Bis zum Abschluss der regulären Ligaspiele können die Ansetzungen der Viertelfinalbegegnungen durch das AFVD-Präsidium im Benehmen mit der Wettkampfkommision angepasst werden.
- d) Es kommt zu folgenden Viertelfinalbegegnungen (Erstgenannte haben Heimrecht):

Spiel 1:	1. Nord gegen	4. Süd
Spiel 2:	1. Süd gegen	4. Nord
Spiel 3:	2. Nord gegen	3. Süd
Spiel 4:	2. Süd gegen	3. Nord

- e) Es kommt zu folgenden Halbfinalbegegnungen (der jeweils in der Abschlusstabelle seiner Gruppe auf dem höheren Tabellenplatz stehende hat Heimrecht):

Spiel 5: Sieger 1 gegen Sieger 4

Spiel 6: Sieger 2 gegen Sieger 3

6. Endspiel um die Deutsche Meisterschaft

Der Termin sowie der Ort des Endspiels wird vom AFVD-Präsidium festgelegt und über den AFVD-Rahmenterminkalender bekannt gegeben. Somit kommt es zu folgender Finalbegegnung:

Endspiel Sieger Spiel 5 gegen Sieger Spiel 6

Das Heimrecht richtet sich nach den Regelungen des AFVD-Präsidiums für das Endspiel.

7. Erhöhter Sorgfaltsmaßstab im Spielbetrieb

- Bei Vereinen der GFL/GFL2 ist ein erhöhter Sorgfaltsmaßstab anzulegen. Die Vereine müssen sich auch Organisations- und Auswahlverschulden innerhalb ihrer Rechtssphäre zurechnen lassen. Dies gilt auch für die vom Ligaverbund erlassenen Standards und Regularien.
- Höhere Gewalt wird als Entschuldigungsgrund nur dann anerkannt, wenn das auslösende Ereignis einer Störung des Spielbetriebs außerhalb der Rechtssphäre des Vereins liegt.
- Zur Rechtssphäre eines Vereins gehört insbesondere:
- Wenn eine Mannschaft nach Ablauf der einstündigen Wartefrist zu einem Spiel erscheint und die Verspätung sich aufgrund eines verkehrsmittelspezifischen üblichen Risikos ergibt, d. h. durchschnittliche Verspätungen durch Stau, Flugstornierungen, Fahrplanänderungen usw. sind bei der Reiseplanung bereits einzukalkulieren und gegebenenfalls ist bereits vor dem Spieltag anzureisen.
- Das rechtzeitige Anzeigen von Sportuntauglichkeit von Spielern. Rechtzeitig ist ein Anzeigen bis drei Werktage vor dem Spiel. Unterschreitet der Verein dadurch die Mindestspielstärke, so hat er dies drei Werktage vor dem Spiel unter Vorlage von Attesten bei der Wettkampfkommision anzuzeigen. Die Wettkampfkommision kann auf Kosten des Vereins die Vorlage von Attesten von Verbands- oder Amtsärzten anordnen. Die Wettkampfkommision hat bei rechtzeitiger Vorlage einer ausreichenden Anzahl von Attesten das Spiel zu verlegen.
- Eine nicht ausreichende Mannschaftsstärke gilt lt. BSO.

8. Strafen im Spielbetrieb (erhöhter Strafraum gegenüber §146 Bundesspielordnung)

- | | |
|---|--------------------------------|
| a) Rückzug nach Lizenzantrag (ab 15.10.) | GFL 12.500,-€
GFL2 5.000,-€ |
| b) Nichtantreten von Teams ohne zwingenden, vorher an die zuständige Stelle gegebenen Grund | GFL 12.500,-€
GFL2 1.500,-€ |
| c) Eigenmächtiger Spielabbruch einer Mannschaft | GFL 12.500,-€
GFL2 1.500,-€ |
| d) Spielen einer Mannschaft ohne Genehmigung | GFL 5.000,-€
GFL2 2.000,-€ |

e) Antreten mit weniger Spielern als Mindestspielstärke	GFL	5.000,- €
f) Vernachlässigung des Platzordnungsdienstes oder mangelnder Schutz der Schiedsrichter oder der gegnerischen Mannschaft	GFL/GFL2	250,- € bis 5.000,- €
g) Mangelhafter Platzaufbau	GFL/GFL2	250,- € bis 2.000,- €
h) Nichtherausgabe des Spielerpasses trotz Aufforderung durch die zuständige Stelle	GFL	1.250,- €
i) Missbrauch des Spielerpasses	GFL	1.250,- €
j) Nichteinsenden des Spielerpasses	GFL	500,- €
k) Nichthochladen von Spielvideos	GFL	100,- €
l) Im Wiederholungsfall	GFL	250,- €

Darüber hinaus gelten die Strafen des vom Ligaverbund erlassenen Standards und Regularien.

9. Sonstiges

- a) Die Ligaobleute der Lizenzligen werden vom AFVD-Präsidium berufen und sind Organe des AFVD.
- b) Die Bundesspielordnung (BSO) gilt in der aktuellen Fassung für die Lizenzvereine. Anpassungen der BSO für Lizenzligen sind gültig.
- c) Die Reisekostenregelung für die Spielsaison sowie Play-Offs obliegt dem Ligaverbund
- d) Das Endspiel wird nach den Regelungen des AFVD-Präsidiums durchgeführt.

§ 2 Zuständigkeiten, Entscheidungen, Regelungen

1. GFL-Vereine sind verpflichtet, umgehend nach einem Heimspiel Aufzeichnungen des Spiels auf eine vom AFVD benannte Plattform hochzuladen und mit den Zuständigen zur Schiedsrichterausbildung und zur Sichtung der Nationalmannschaft zu teilen. Ist das Video nicht spätestens 12 Stunden nach einem GFL-Spiel hochgeladen, wird eine Strafe nach §1 Nr. 8 verhängt. Die Vorgaben zur Qualität der Aufnahmen regelt der GFL e.V.
2. Entscheidungen über den sportlichen Auf-/Abstieg aus bzw. in die GFL/GFL2, trifft die Wettkampfkommision.
3. Für die Durchführung des Lizenzverfahrens ist das AFVD-Präsidium zuständig.
4. Das AFVD-Präsidium ist für die Erteilung - gegebenenfalls unter Auflagen und/oder Bedingungen - und Entziehung der Lizenzen für Vereine, Tochtergesellschaften der Lizenzligen sowie für Entscheidungen über die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen, sofern diese Entscheidungen nicht im Rahmen der Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu treffen sind, zuständig.
5. Das AFVD-Präsidium ist für Entscheidungen über die Nichterfüllung erteilter Auflagen und Verstöße gegen Lizenzvorschriften zuständig. Diese werden als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr.1 der Rechts- und Verfahrensordnung des AFVD geahndet. Über die Nichterfüllung von Bedingungen und Auflagen wirtschaftlicher Natur entscheidet das AFVD-Präsidium ebenfalls.
6. Entscheidungen im Rahmen des Lizenzverfahrens werden vor Bekanntgabe dem Ligaverbund vorgelegt. Dieser hat kein Vetorecht, jedoch eine beratende Funktion.

7. Entscheidungen im Rahmen des Lizenzverfahrens ergehen durch Präsidiumsbeschluss, ablehnende mit Begründung unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung. Die Betroffenen können innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung Beschwerde erheben. Dabei vorgebrachte neue Tatsachen müssen substantiiert und belegt sein.
8. Neue Tatsachen können nach Ablauf dieser Ausschlussfrist nicht mehr vorgebracht werden. Die Beschwerde ist dem AFVD-Präsidium vorzulegen, das ihr abhelfen kann. Wird ihr nicht abgeholfen, entscheidet das Präsidium des AFVD endgültig.
9. Für die Versagung der Lizenz oder ihre Erteilung, gegebenenfalls unter Auflagen und/oder Bedingungen, und die Entziehung der Lizenzen für Vereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen und Aufsteiger in die Lizenzligen im Bereich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelten §3 und §4.
10. Die Entziehung von Lizenzen im Sportrechtsweg bleibt unberührt.
11. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich das AFVD-Präsidium personell wie materiell der Geschäftsstelle. Aufgabe des Personals ist, die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, zu führen. Trifft das Personal Entscheidungen, so kann der Betroffene Einwendungen erheben, über die das AFVD-Präsidium befindet, wenn das Personal ihnen nicht abhilft.
12. Der AFVD ist berechtigt eingereichte Unterlagen zur Beurteilung bzw. Prüfung einem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer anzuvertrauen. Die Kosten hierfür trägt der AFVD.
13. Der AFVD ist berechtigt jederzeit weitere Unterlagen sowie Auskünfte zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins einzufordern.
14. Das Präsidium hat über ihm bekannt gewordene Interna der Vereine bzw. der Betriebsgesellschaften Stillschweigen zu bewahren.
15. Die Entscheidung über die Vollständigkeit sowie Qualität der Unterlagen obliegt dem Präsidium des AFVD. Sie ist endgültig.
16. Zahlungen erfolgen nach Rechnungsstellung auf das bekannte Konto des AFVD. Der AFVD ist nicht verpflichtet, den Verein darüber zu informieren, dass er mit seinen Zahlungen in Rückstand ist.
17. Der Aufstieg aus den Regionalligen in die GFL2 ist in Anlage Regionalligen geregelt.

§ 3 Bewerbung zum Lizenzverfahren (Phase 1)

1. Der Bewerber erhält unaufgefordert die Einladung zur Abgabe der Bewerbung für das Lizenzverfahren mit Zusendung des Lizenzstatus sowie Anlagen.
2. Für die Zulassung hat der Bewerber folgende Unterlagen einzureichen bis zum 30.06.2025 (24:00 Uhr):
 - a) Budgetplanung für die folgende Saison (2026) in einem bereitgestellten Standard-Formular. Der Plan muss aussagekräftig alle geplanten Ausgaben und Einnahmen des Teams abbilden, die zur Finanzierung der Saison beitragen. Es ist eine Planung, jedoch sollte diese so nah wie möglich die Erwartungen abbilden bzw. den aus der Vergangenheit gemachten Erfahrungen entsprechen. Es ist nur diese Vorlage zu nutzen, Anlage Budgetplanung.
 - b) Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) des Vorjahres (01.01.2024 bis 31.12.2024), die die vollständigen Geschäftsvorfälle abbildet. Diese muss mit einer Unterschrift/Stempel eines Steuerberaters versehen sein.

- c) Nur GFL2: Abgabe einer Verpflichtungserklärung, dass ab 01.01.2026 die Buchführung mit dem Kontenrahmen SKR42 (Vereine) bzw. SKR03/04 (Gesellschaften) zeitnah (ideal monatlich) gebucht und der Jahresabschluss von einem Steuerberater erstellt wird.
- 3. Vereine, die nicht in der Lage sind, die geforderten Unterlagen bis zum 30.06.2025 (24:00 Uhr) für die Bewerbung zum Lizenzverfahren beim AFVD einzureichen, sind verpflichtet, dies bis zum 01.06.2025 (24:00 Uhr) dem AFVD (service@afvd.de) anzuzeigen.
- 4. Erfolgt dies nicht und der Verein reicht die geforderten Unterlagen nicht vollständig oder nicht aussagekräftig oder nicht fristgerecht bis zum 30.06.2025 (24:00 Uhr) ein, so ist keine Bewerbung zum Lizenzverfahren erfolgt. Der Verein verzichtet damit auf die Teilnahme am Lizenzverfahren.
- 5. Das Nachreichen von unentschuldigt verspäteten Bewerbungen bzw. Unterlagen ist bis zum 15.07.2025 (24:00 Uhr) möglich, gegen Zahlung einer Strafe von 50% der Lizenzgebühr.

§ 4 Teilnahme am Lizenzverfahren (Phase 2)

Die Vereine werden zur Teilnahme am Lizenzverfahren in Textform aufgefordert. Folgende Voraussetzungen müssen von den Vereinen für eine Teilnahme erfüllt sein:

1. Formelle Voraussetzungen

- a) Der Verein hat eine gültige Bewerbung eingereicht (Phase 1)
- b) Der Verein muss Mitglied im Ligaverbund GFL e. V. sein. Bei Aufsteigern in die GFL2 muss zum 15.10. des Vorjahres des Jahres, für das die Lizenz beantragt wird, der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft gestellt werden.
- c) Der Verein ist in das zuständige Vereinsregister eingetragen, die Satzung ist vom Finanzamt für Körperschaften auf Gemeinnützigkeit geprüft und der aktuelle Freistellungsbescheid liegt vor.
- d) Ein Verein, der zur Durchführung des Spielbetriebs eine Betriebsgesellschaft unterhält, muss sicherstellen, dass er den maßgeblichen Einfluss über die Betriebsgesellschaft ausübt, Anlage Richtlinien Betriebsgesellschaften.
- e) Der Verein stellt in seiner Satzung sicher, dass Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Betriebsgesellschaften der Lizenzligen bzw. Muttervereinen oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen, nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins sein dürfen, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten.
- f) Der Verein stellt in seiner Satzung sicher, dass Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Vereine oder Betriebsgesellschaften der Lizenzligen oder eines Hauptvereins keine Funktionen in Organen des Vereins übernehmen können.
- g) Der Verein stellt sicher, nicht Mitglied in einem Verein, Verband oder Organisation zu sein, der mit dem AFVD konkurriert. Die Zusammenarbeit/Kooperation mit solchen Organisationen regelt § 5 BSO. Die Vereine sind zur Bundestreue gegenüber dem AFVD verpflichtet.
- h) Der Verein ist im Eigentum und uneingeschränkten Besitz seines Vereins- oder Mannschaftsnamens sowie des Vereins- oder Mannschaftswappens oder -logos. Sofern eines davon als Gebrauchsmuster oder Marke genutzt ist, muss der Verein versichern, dass diese in seinem Eigentum oder uneingeschränkten Besitz befindet.

- i) Der Verein verpflichtet sich, dass seine Spieler sowie weitere Teilnehmer am Spielgeschehen dem Verein die Verwertung ihrer Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild, übertragen haben, um die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erforderlichen Nutzungen zu ermöglichen und sie dem AFVD zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen einzuräumen, vgl. § 45 BSO.
- j) Der Verein unterwirft sich den Entscheidungen der AFVD-Organe und des Ligaverbund
- k) Der Verein kommt seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber seinem Landesverband, dem AFVD sowie dem Ligaverbund nach.
- l) Der Verein stellt sicher, dass für das Vorjahr (2024) ein von einem Steuerberater bestätigter Jahresabschluss vorliegt.
- m) Der Verein stellt sicher, dass gegen ihn keine Gerichtsverfahren, Prüfungen von Sozialversicherungsträgern oder der Finanzbehörden zum Zeitpunkt der Lizenzierung vorliegen.
- n) Ab 2027: Der Verein hat ein Rücklagenkonto mit mindestens 25.000 € (GFL) bzw. 15.000 € (GFL2) für das gesamte Jahr vorzuhalten, das nicht für Ausgaben im laufenden Budgetplan verplant sein darf.
- o) Die Abgabe der Lizenzunterlagen hat bis zum 15.10. (24:00 Uhr) zu erfolgen. Werden die Lizenzunterlagen nicht oder unvollständig eingereicht, verzichtet der Verein auf die Lizenz. Die Entscheidung über die Vollständigkeit der Unterlagen obliegt dem AFVD-Präsidium. Sie ist endgültig.
- p) Der AFVD legt fest, wie die Unterlagen einzureichen sind.

2. Sportliche / Technische Voraussetzungen

- a) Der Verein ist sportlich für die GFL/GFL2 qualifiziert
- b) Der Verein stellt sicher, die erforderliche Mindestpassstärke während der gesamten Spielzeit aufrechtzuerhalten.
- c) Der Verein stellt sicher, die Spiele auf einer Sportplatzanlage (Stadion) auszutragen, die sich am Sitz des Lizenzvereins befindet. Die Sportplatzanlage (Stadion) verfügt über alle Einrichtungen und Voraussetzungen, die die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Spiele gewährleisten, siehe BSO. Weitere Auflagen regelt der Ligaverbund.
- d) Der Verein stellt sicher, dass mind. ein Mitglied im BGB § 26 Vorstand im Besitz einer gültigen DOSB-Vereinsmanagerlizenz ist bzw. eine kaufmännische/juristische Ausbildung oder kaufmännischen/juristischen Hochschulabschluss hat. Alternativ kann die Verpflichtung durch einen Geschäftsführer mit entsprechender Qualifikation erfüllt werden. Diese Anforderung gilt ab 2026 für GFL und GFL2.
- e) Der Verein stellt sicher, dass ein hauptamtlicher kaufmännischer Mitarbeiter (mindestens 20 Stunden/Woche) für den Verein vorwiegend im Bereich Bundesligamannschaft tätig ist und in der Regel für vereinbarte Termine zu üblichen Geschäftszeiten (Mo-Fr, 09-18:00 Uhr) verfügbar ist. Diese Anforderung gilt ab 2026 für die GFL und ab 2027 auch für die GFL2.
- f) Der Verein erfüllt alle spieltechnischen Anforderungen des Ligaverbunds.
- g) Der Verein stellt sicher, die gemäß GFL-Infrastrukturplan festgelegten Mindestanforderungen zu erfüllen. Die Untergrenze beträgt für die Saison 2026 mindestens 12.000 Punkte für die GFL und ab 2027 auch für die GFL2. Der Mindestwert wird in den Folgejahren unter Einbezug des Ligaverbundes jährlich neu festgelegt.

- h) Der Verein stellt sicher, dass von jedem GFL-Heimspiel ein Internet-Livestream, gemäß technischer und qualitativer Vorgaben des Ligaverbund, produziert wird und kostenfrei sowie exklusiv an die durch den AFVD benannte technische Sendeplattform ausgeliefert wird. Der Verein haftet, wenn der AFVD durch den Verein ausgespielte Werbung, Sponsoring oder sonstige im Spielsignal integrierte Inhalte in Anspruch genommen wird. Dies schließt auch Dienstleister des AFVD wie z. B. den Ligaverbund mit ein.
- i) Der Verein stellt sicher, dass mindestens ein lizenzierte Trainer American Football (DOSB Trainer A oder B Lizenz) verantwortlich und nach außen erkennbar die Leitung des Trainings der Lizenzspielermannschaft sowie am Spieltag hat (Head Coach). Bei einem Trainer (Head Coach) ohne eine DOSB-Lizenz, hat der Verein einen zweiten DOSB-Lizenztrainer A oder B zu stellen. Aufsteiger in die 2. Bundesliga können diese Verpflichtung im Aufstiegsjahr durch zwei DOSB-Trainer C erfüllen.
- j) Der Verein stellt sicher, dauerhaft und nachhaltig ein Jugendprogramm im Tackle zu unterhalten. Die Mindestzahl beträgt mindestens zwei Tackle-Mannschaften im regulären Spielbetrieb. Der Ausfall vereinzelter Spiele steht der Erfüllung dieser Voraussetzung nicht entgegen.
- k) Der Verein erfüllt seine Schiedsrichtergestellung laut § 33 BSO.

§ 5 Lizenzantrag

1. Folgende Unterlagen/Nachweise müssen mit dem Lizenzantrag fristgerecht und vollständig eingereicht werden
 - a) Vollständige Zahlung der Lizenzgebühr
 - b) Lizenzvertrag unterschrieben
 - c) Schiedsgerichtvertrag unterschrieben
 - d) Auftragsverarbeitungsvertrag unterschrieben
 - e) Aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamts über die Gemeinnützigkeit
 - f) Jahresabschluss 2024 mit Unterschrift/Stempel eines Steuerberaters
 - g) Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) vom 01.01. bis 30.06.2025 mit Unterschrift/Stempel eines Steuerberaters (GFL: Kontenrahmen SKR42 bzw. SKR 03)
 - h) Aktuelle Kontaktdaten des Vorstands BGB § 26 sowie ggf. Geschäftsführer
 - i) Nachweis der DOSB-Vereinsmanagerlizenz mind. eines BGB § 26 Vorstandsmitglieds, bzw. kaufmännischen/juristischen Eignung alternativ ein Geschäftsführer mit dieser Qualifikation.
 - j) Schriftliche Bestätigung bzw. Inaussichtstellung der Spielstätte durch den Eigentümer
 - k) Liste der Trainer inkl. Angabe der Trainerlizenz sowie Benennung des Head Coaches
2. Folgende Unterlagen/Nachweise werden vom AFVD direkt abgefordert
 - a) Satzung und Registerauszug (AFVD direkt beim Vereinsregister)
 - b) Mitgliedschaft im Ligaverbund (AFVD direkt beim Ligaverbund)
 - c) Nachweis Jugendarbeit (AFVD direkt beim Landesverband)
 - d) Nachweis Trainergestellungspflicht sowie Schiedsrichter (AFVD direkt beim Landesverband)
 - e) Nachweis, dass alle finanziellen Verpflichtungen ggü. dem Landesverband erfüllt sind (AFVD direkt beim Landesverband)

f) Nachweis der Erfüllung der zusätzlichen Vorauszahlung („Kaution“)	GFL	8.330,– €
	GFL2	4.165,– €

g) Folgende Lizenzgebühren sind mit Lizenzantrag fällig und gegen Rechnung zu entrichten.

GFL 5.000,– € zzgl. MwSt.

GFL2 2.500,– € zzgl. MwSt.

Die Rechnung wird mit den Lizenzunterlagen an die Vereine gesendet.

3. Störung, Folgen

- a) Reicht der Verein die geforderten Unterlagen/Nachweise nicht vollständig oder nicht aussagekräftig oder nicht fristgerecht bis zum 15.10.2025 (24:00 Uhr) ein, so gilt der Lizenzantrag als nicht eingereicht. Die Lizenz wird nicht erteilt.
- b) Das Einreichen von unentschuldigt verspäteten Unterlagen ist bis zum 30.10.2025 (24:00 Uhr) möglich, gegen Zahlung einer Strafe von 50% der Lizenzgebühr.

§ 6 Lizenzerteilung

1. Der Verein erhält die Lizenz mit gegengezeichnetem Lizenzvertrag.
2. Die Lizenz wird für die Dauer eines Jahres erteilt.
3. Der AFVD kann Lizenzen unter Auflagen erteilen. Verstößt der Verein im Verlauf der Saison gegen die Auflagen, ist der AFVD berechtigt, Strafen zu verhängen. Die Lizenz ist für das Folgejahr zu verweigern.
4. Die Entscheidung über die Vertragsstrafe kann nur von dem Lizenzinhaber selbst, nicht aber von anderen Vereinen der Lizenzligen angefochten werden. Der betroffene Lizenzinhaber kann innerhalb von fünf Werktagen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist zu begründen und beim AFVD-Präsidium einzulegen, das ganz oder teilweise abhelfen kann. Das AFVD-Präsidium entscheidet endgültig.
5. Wird die Lizenz endgültig verweigert, wird der Verein im zuständigen Landesverband unterhalb der Lizenzligen eingruppiert.
6. Die Lizenzgebühr wird nicht erstattet, wenn der Lizenzantrag nach dem 15.10. zurückgezogen wird oder die Lizenz endgültig verweigert wird oder der Verein den Spielbetrieb nicht aufnimmt oder unterbricht.

§ 7 Lizenzverweigerung

Die Lizenz kann unabhängig davon, ob der Verein die Voraussetzungen nach § 3 und § 4 erfüllt, verweigert werden, wenn:

- Der Bewerber in der Vergangenheit seine Verpflichtung zur Vorlage von Verträgen bzw. Unterlagen verletzt hat.
- Im Falle ihrer Erteilung der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebes, insbesondere durch Einflussnahme Dritter gefährdet wäre bzw. die wirtschaftlichen Rahmendaten diesen nicht ermöglichen würden.
- Bei Vereinen und Betriebsgesellschaften und mit diesen verbundenen Unternehmen durch Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet wird.

- Ein Teilnehmer oder bei Betriebsgesellschaften auch deren Hauptverein in vertraglicher Beziehung zu einem Unternehmen steht, das auch zu anderen Teilnehmern und/oder Hauptvereinen vertragliche Beziehungen unterhält, und insbesondere durch Einflussnahme des Unternehmens der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet ist.

Konzerne und die ihnen angeschlossenen Unternehmen gelten als ein Unternehmen. Die Bestimmungen gelten entsprechend, wenn verschiedene Unternehmen oder Konzerne, die mit Teilnehmern und/oder Hauptvereinen in vertraglichen Beziehungen stehen, gemeinsam durch Einflussnahme auf den jeweiligen Teilnehmer bzw. Hauptverein den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebs gefährden.

§ 8 Erlöschen, Entzug, Rückgabe der Lizenz

1. Die Lizenz erlischt ohne vorherige Ankündigung

- mit Ablauf des Jahres, für das sie erteilt ist oder
- mit Auflösung der Bundesliga bzw. der 2. Bundesliga oder
- mit Nichtzahlung der Lizenzgebühr und/oder Gebühren- oder Abgabenvorauszahlung in voller Höhe zur festgesetzten Fälligkeit.

2. Die Lizenz kann entzogen werden, wenn

- eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist oder
- der Teilnehmer seine Pflichten aus dem Lizenzvertrag verletzt hat oder
- der Teilnehmer seine Verpflichtung zur Vorlage von Unterlagen, Dokumenten, Verträgen verletzt oder
- bei Vereinen und Betriebsgesellschaften und mit diesen verbundenen Unternehmen durch Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet wird.
- ein Teilnehmer oder bei Betriebsgesellschaften auch deren Hauptverein in vertraglicher Beziehung zu einem Unternehmen steht, das auch zu anderen Teilnehmern und/oder Hauptvereinen vertragliche Beziehungen unterhält, und insbesondere durch Einflussnahme des Unternehmens der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet ist. Konzerne und die ihnen angeschlossenen Unternehmen gelten als ein Unternehmen.

Die Bestimmungen gelten entsprechend, wenn verschiedene Unternehmen oder Konzerne, die mit Teilnehmern und/oder Hauptvereinen in vertraglichen Beziehungen stehen, gemeinsam durch Einflussnahme auf den jeweiligen Teilnehmer bzw. Hauptverein den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebs gefährden.

3. Ist einem Verein die Lizenz entzogen worden, so scheidet der Verein erst am Ende des Spieljahres aus der GFL bzw. der GFL2 aus.
4. Die Lizenz kann im Laufe eines Spieljahres nicht zurückgegeben werden.
5. Beim Erlöschen der Lizenz aufgrund nicht geleisteter Zahlungen bedarf es nicht der Durchführung eines Lizenzentzugsverfahrens.

Der Verein ist in Textform durch den AFVD in Kenntnis zu setzen oder wenn die Vermutung besteht, dass der Verein in Textform nicht mehr erreichbar ist, durch Veröffentlichung auf www.afvd.de über das Erlöschen der Lizenz zu informieren. Die Information hat lediglich deklaratorischen Charakter.

Der Verein kann ab Erhalt dieser Information innerhalb von 10 Werktagen Nachweise vorlegen, dass die Zahlungen vor der Information erfolgten.

§ 9 Insolvenzverfahren

1. Vereine, die nach Lizenzerteilung Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen, können ihren Spielbetrieb fortsetzen, sofern:
 - der Verein bzw. der vorläufige Insolvenzverwalter die notwendige Liquidität zur Fortsetzung des Spielbetriebs nachweist oder
 - der Verein bzw. der vorläufige Insolvenzverwalter einen Bürgen mit entsprechenden Bonitätsnachweis zur Deckung aller im laufenden Spieljahr gegenüber dem AFVD und den anderen Vereinen gegenüber noch auftretenden Verpflichtungen beibringen bzw. auf Anforderung eine Barkaution einzahlen.
2. Die in 1. aufgeführten möglichen Optionen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Landesverbandes sowie des AFVD-Präsidiums.
3. Wird das Insolvenzverfahren eröffnet und vom Insolvenzgericht ein Insolvenzplan genehmigt, so kann der Spielbetrieb über das laufende Spieljahr hinaus fortgesetzt werden, wenn – neben den Voraussetzungen des Absatz 1 – der Insolvenzplan unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeitskriterien einen geordneten und konkurrenzfähigen Spielbetrieb zulassen.
4. Wird in der laufenden Saison der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt und dieser Antrag ist bis zum 31.12. des laufenden Spieljahres durch das Insolvenzgericht nicht beschieden, so ist in der Folgesaison eine Fortsetzung des Spielbetriebs in den Bundesligen zu versagen. Der Verein wird vom zuständigen Landesverband unterhalb der Lizenzligen eingruppiert.
5. Wird vor Erteilung der Spiellizenz durch den Verein der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, so ist die Teilnahme am Spielbetrieb im laufenden Spieljahr nicht möglich. Gleiches gilt, wenn der Antrag mangels Masse abgelehnt wird. In diesem Fall kann ein Nachrückverfahren nach den Vorgaben von § 1 Nr. 2. durchgeführt werden.
6. Stellt ein Gläubiger vor Erteilung der Spiellizenz den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, so hat das Präsidium die Wirtschaftlichkeit des Vereins nebst der geltend gemachten Forderung zu prüfen und nach Würdigung des Gesamtbilds einen Bericht abzugeben. Das Präsidium kann die Lizenz erteilen, ggf. unter Auflagen.

§ 10 Vereinsaufspaltungen

1. Eine American Football Abteilung kann von einem Verein zu einem anderen Verein wechseln, sofern beide beteiligten Vereine zustimmen. Der Wechsel ist nur zum 01.01. eines Spieljahres möglich. Der Wechsel muss vom regional zuständigen Landesverband und dem AFVD-Präsidium genehmigt werden.
2. Eine American Football-Abteilung kann sich von ihrem Hauptverein abspalten und einen eigenen Verein gründen (Betriebsaufspaltung), sofern der abgebende Verein zustimmt. Der Wechsel ist nur zum 01.01. eines Spieljahres möglich. Der Wechsel muss vom regional zuständigen Landesverband, und dem AFVD-Präsidium genehmigt werden.
3. Nachfolgevereine sind solche Vereine, die die Rechtsfolge eines anderen Vereins antreten. Auffangvereine sind solche Vereine, die – ohne Rechtsnachfolger zu sein – an einem Spielort Teile der Einzelmitglieder von aufgelösten oder aufgehobenen Vereinen auffangen. Nachfolgevereine behalten die Ligazugehörigkeit der Vereine, deren Rechtsnachfolge sie antreten. In diesem Fall kann ein Nachrückverfahren nach den Vorgaben von § 1 Nr. 2. durchgeführt werden.

4. Näheres regeln §§37, 37a und 37b BSO.

§ 11 Strafen bei Lizenzverstößen

Der Strafraum bei Verstößen gegen Bestimmungen des Lizenzstatuts reicht von einer Geldstrafe bis zu der in der AFVD-Satzung genannten Obergrenze bis zum Lizenzentzug, Versetzung in eine niedrigere Spielklasse, Aberkennung von Siegen für die laufende oder nachfolgende Saison. Der Strafausspruch richtet sich nach der Schwere des Verstoßes. Rechtsmittel regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 12 Verwertungsrechte

1. Mit dem Lizenzvertrag genehmigt der Verein dem AFVD unwiderruflich die Nutzung von Vereins- oder Mannschaftsnamen sowie der dazugehörigen Gebrauchsmuster oder Marken zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen einzuräumen. Der Verein muss den AFVD in dem Lizenzvertrag von allen Haftungen freistellen, wenn die Zusicherungen unzutreffend, fehlerhaft oder anfechtbar waren.
2. Das Recht, über Fernseh-, Rundfunkübertragungen der Bundesspielen und internationalen Wettbewerbsspielen mit Lizenzligamannschaften Verträge zu schließen, besitzt der AFVD. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger sowie digitaler Medien, künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform sowie möglicher Vertragspartner.
3. Der AFVD besitzt das Recht, für die Vereinseinrichtungen der Bundesligen Marketingverträge (Ligasponsoring) zu schließen.
4. Das Präsidium des AFVD kann diese Rechte durch Vertrag ganz oder teilweise an den Ligaverbund für eine zeitlich begrenzte Periode übertragen. Hierzu kann der AFVD-Vorschriften erlassen, die die Umsetzung dieser Marketingverträge regeln. Unter anderem können Vorschriften zur Spielbekleidung, Bandenwerbung sowie digitale Medien erlassen werden. In diesem Zusammenhang kann der AFVD auch das Platzen von Verbandslogos oder Logos von Ligasponsoren z.B. auf der Spielbekleidung, auf oder neben dem Spielfeld sowie in digitalen Medien vorschreiben.
5. Die Einnahmen stehen dem AFVD unter der Maßgabe zu:
 - dass Einnahmen aus Länderspielen beim AFVD verbleiben;
 - dass der AFVD von den übrigen Einnahmen – nach Abzug der für die Ligaverwaltung und Durchführung der Marketing- oder Fernsehverträge entstehenden Kosten – den Vereinen und Betriebsgesellschaften für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesspiele einen einheitlichen Sockelbetrag und einen Betrag, der leistungsbezogen ist, zahlt.
6. Über die Höhe der Beträge und die Verteilung sonstiger Einnahmen mit ausschließlicher Beteiligung von Lizenzligamannschaften entscheidet das AFVD-Präsidium im Benehmen mit dem Ligaverbund. Die vorgenannten Regelungen gelten auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, digitaler Medien sowie möglicher Vertragspartner.
7. Das AFVD-Präsidium kann diese Einnahmenverteilung auch durch eine vertragliche Vereinbarung mit dem Ligaverbund regeln.

§ 13 Rechtsprechung

1. Für die Rechtsprechung in Angelegenheiten der Lizenzligen gelten die Vorschriften der Satzung des AFVD und der Mitgliedsverbände, des Lizenzstatuts, der Ordnungen des AFVD und die sich aus den Lizenzverträgen ergebenden Rechte und Pflichten der Vertragspartner.
2. Die Rechtsprechung in Angelegenheiten der Lizenzligen, die nicht die Lizenzverwaltung betreffen, werden in erster Instanz von der Wettkampfkommision, in zweiter Instanz vom AFVD-Bundesgericht wahrgenommen.

§ 14 Streitigkeiten

1. Streitigkeiten, die aus der Anwendung des Lizenzstatuts entstehen, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch Schiedsgerichte entschieden. Zwischen dem AFVD und den Vereinen sind entsprechende Verträge abzuschließen.
2. Wenn die Voraussetzungen des §91 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorliegen, können die Beteiligten in jedem einzelnen Fall statt der Entscheidung durch das Schiedsgericht eine Entscheidung durch das ordentliche Gericht verlangen. Die Schiedsgerichte haben auch darüber zu entscheiden, ob eine Streitigkeit aus diesem Statut vorliegt.
3. Schadenersatzansprüche gegen den AFVD aufgrund der Lizenzerteilung, Lizenzversagung, Lizenzentziehung oder etwaiger Auflagen sind ausgeschlossen, es sei denn, ein Verein wiese nach, dass die Schädigung vorsätzlich durch ein Organ des AFVD erfolgt ist, der Verein seinerseits sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung des Schadens ergriffen hat, und der Geschädigte nicht anderweitig Schadenersatz verlangen kann.

§ 15 Zustellungen und Anforderung von Auskünften oder Unterlagen

1. Zustellungen von Verbandsstellen an Vereine erfolgen im Regelfall in Textform per E-Mail.
2. Wird die Zustellung an die in dem Lizenzantrag genannten Kontaktdaten des Vereins vorgenommen, kann aber nicht zugestellt werden, da diese nicht gültig sind, so gilt die Zustellung mit dem Absenden als erfolgt.
3. Allgemeinverfügungen, die sich in gleicher Weise an eine Mehrzahl von Vereinen oder Ligen richtet, können auch über die Internetseite des AFVD (www.afvd.de) oder der GFL (www.gfl.info) erfolgen. Zeitpunkt der Bekanntgabe ist der Tag, der dem Tag nach dem Einstellen der Verfügung ins Internet folgt.
4. Fordert eine Verbandsstelle unter Hinweis auf diese Bestimmung des Lizenzstatus und Fristsetzung von einem Verein erfolglos eine Auskunft oder bestimmte Unterlagen an, so kann der AFVD-Zwangsmittel gegen den Verein verhängen.

Als Zwangsmittel, können verhängt werden: Ordnungsgeld und Aberkennung von Siegen oder falls möglich Ersatzvornahme auf Kosten des Vereins. Vor der Ersatzvornahme kann ein Kostenvorschuss von dem Verein angefordert werden. Die Zwangsmittel sind gestuft zu verhängen. Wird nach Verhängung eines Zwangsmittels die gewünschte Handlung nicht bewirkt, so können weitere, höhere Zwangsmittel verhängt werden. Die Festsetzung des Zwangsmittels erfolgt durch das AFVD-Präsidium. Rechtsmittel regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 16 Anlagen, Änderungen

Das AFVD-Präsidium erlässt zu dem Lizenzantrag folgende Anlagen:

(Phase 1) Bewerbung zum Lizenzverfahren, Lizenzstatut, Anmerkungen zum Lizenzstatut, Regionalligen, Budgetplanung, Verpflichtungserklärung Buchführung GFL2, Infrastrukturplan GFL_GFL2

(Phase 2) Lizenzvertrag, Schiedsgerichtvertrag, Auftragsverarbeitungsvertrag, Kontaktdaten, Trainerliste, Richtlinien Betriebsgesellschaften, Erklärung Betriebsgesellschaften, Empfehlung Sicherheitsrichtlinien

Änderungen des Lizenzstatus sind spätestens bis zum 01.06. für das Folgejahr anzukündigen.

Frankfurt, 23.05.2025

Das Präsidium des AFVD